

Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2001/2002
ausgegeben 20. März 2002
14. Stück

- 80) **Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Aufbaustudiums International MBA der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 81) **Verlautbarung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**
(IdF der Beschlüsse der Studienkommission vom 21. Juni 2000, vom 11. April 2001 und vom 21. Jänner 2002 nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 30. Jänner 2001, GZ 52.369/2-VII/D/2/2001, am 4. Mai 2001, GZ 52.369/3-VII/D/2/2001 und am 13. Februar 2002, GZ 52.356/12-VII/D/2/2002)
- 82) **Universität Innsbruck: Begutachtungsverfahren für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft gem. § 20 Abs.1 UniStG**
- 83) **Mitteilung des ZA beim BMBWK für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Bediensteten des Verkehrswesens und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung**
- 84) **Ausschreibung von Assistentenplanstellen**
- 85) **Ausschreibung von Vertragsbedienstetenplanstellen**
- 86) **Personalia**

**80) Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Aufbaustudiums International MBA der
Wirtschaftsuniversität Wien**

§ 1 Einrichtung aus Ausbildungsziel

(1) Gemäß §23 Abs1 UniStG wird an der Wirtschaftsuniversität Wien in Universitätslehrgang International MBA eingerichtet. Dieser Universitätslehrgang trägt gemäß §23 Abs3 Z1 UniStG die Bezeichnung "Aufbaustudium".

(2) Den Absolventen bzw. Absolventinnen dieses Universitätslehrganges wird vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", verliehen.

(3) Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen anwendungsorientierte, vertiefende Kenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere im Bereich des Internationalen Managements) zu vermitteln.

(4) Der Universitätslehrgang wird in 15 Monaten, davon 7 Monate an der Wirtschaftsuniversität Wien und 8 Monate an der University of South Carolina, abgehalten. Der Universitätslehrgang umfaßt mindestens 70 Semesterstunden.

(5) Gemäß §23 Abs1 UniStG kann der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien kann daher mit einem anderen Rechtsträger eine Vereinbarung über die wirtschaftliche und organisatorische Zusammenarbeit bei der Durchführung des Universitätslehrganges treffen.

(6) Der Universitätslehrgang soll in Zusammenarbeit mit der Darla Moore School of Business der University of South Carolina abgehalten werden. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die gemeinsame Trägerschaft des Universitätslehrganges, wobei folgende Ziele verfolgt werden:

1. Verstärkung der internationalen Kompetenz durch die Beteiligung von Lehrpersonal dieser Universität.
2. Sicherstellung der internationalen Vergleichbarkeit durch die Akkreditierung der "American Assembly of Collegiate Schools of Business (AACSB)" gemäß §26 Abs2 UniStG.
3. Vertiefung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der University of South Carolina.

(7) Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2 Wissenschaftliche und administrative Leitung

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien hat aus dem Kreise der Universitätslehrer bzw. Universitätslehrerinnen mit *venia docendi* einen wissenschaftlichen Leiter bzw. eine wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges zu bestellen. Die Abberufung des wissenschaftlichen Leiters bzw. der wissenschaftlichen Leiterin obliegt ebenfalls dem Rektor bzw. der Rektorin.
- (2) Der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin hat alle Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen anderer Organe oder Rechtsträger fallen, wahrzunehmen. Insbesondere hat er die akademischen Belange mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der Partneruniversität zu koordinieren.
- (3) Der Rektor bzw. die Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen administrativen Leiter bzw. eine administrative Leiterin des Programmes zu bestellen. Die Aufgaben des administrativen Leiters bzw. der administrativen Leiterin umfassen die für die Durchführung des Universitätslehrganges notwendigen organisatorischen Arbeiten und die Koordination der organisatorischen Maßnahmen mit der Partneruniversität. Die Partneruniversität nominiert auch einen administrativen Leiter bzw. eine administrative Leiterin zur Erleichterung der Koordination.
- (4) Der administrative Leiter bzw. die administrative Leiterin hat dem wissenschaftlichen Leiter bzw. der wissenschaftlichen Leiterin und/oder dem Rektor bzw. der Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus oder jederzeit auf Wunsch zu berichten.
- (5) Der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin hat dem Rektor bzw. der Rektorin und dem Universitätskollegium oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen wissenschaftlichen Beirat ("IMBA-Kommission") für den Universitätslehrgang zu bestellen.
- (2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges. Daneben gehören dem wissenschaftlichen Beirat noch mindestens fünf weitere Personen an.
- (3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen sowie Praktiker bzw. Praktikerinnen mit einschlägiger Erfahrung bei der Durchführung eines Universitätslehrganges bestellt werden. Die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ist auf Vorschlag des Deans der Darla Moore School of Business der University of South Carolina zu besetzen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin. Er bzw. sie überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges. Er bzw. sie ist für die Aufnahme von Teilnehmern und Teilnehmerinnen zuständig, erarbeitet Vorschläge für die Änderung des Lehrplanes, wählt die Lehrveranstaltungsleiter bzw. -leiterinnen aus, erstellt einen Vorschlag für die Festsetzung der Studiengebühren, bestimmt und prüft das Budget und die Bilanzen und setzt die Höhe der Honorare für Lehrveranstaltungsleiter bzw. -leiterinnen fest.

§ 4 Dauer

- (1) Der Universitätslehrgang wird über die Dauer von 15 Monaten ganztägig abgehalten.

§ 5 Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Lehraufträge im Rahmen des Universitätslehrganges werden gemäß §30 Abs5 UOG1993 vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin der Wirtschaftsuniversität Wien erteilt.
- (2) Die Aufteilung der Lehraufträge soll zwischen der Wirtschaftsuniversität Wien und der University of South Carolina erfolgen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterricht von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 6 Festsetzung des Unterrichtsgeldes

- (1) Das von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Universitätslehrganges zu bezahlende Unterrichtsgeld ist vom wissenschaftlichen Beirat (einfache Mehrheit) unter Bedachtnahme auf eine Budgetvorschau nach Anhörung des administrativen Leiters bzw. der administrativen Leiterin als Vorschlag dem Universitätskollegium vorzulegen. Das Universitätskollegium beschließt das Unterrichtsgeld.
- (2) Bei der Festsetzung des Unterrichtsgeldes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach der Budgetvorschau voraussichtlich anfallenden Kosten jedenfalls gedeckt werden können.

§ 7 Zulassung für die Teilnahme am Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Universitätslehrgang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Diplom- oder Doktoratsstudiums einer anerkannten Universität oder Hochschule oder Fachhochschule oder eines gleichwertigen Studiums einer ausländischen Universität oder Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation (§26 Abs1 UniStG).
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt durch den Beschluß des wissenschaftlichen Beirats (einfache Mehrheit).
- (3) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (4) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist vom wissenschaftlichen Leiter bzw. von der wissenschaftlichen Leiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (5) Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache durch die Absolvierung des "Test of English As A Foreign Language (TOEFL)" nachzuweisen.
- (6) §7 Abs5 kommt nicht zur Anwendung bei Personen, deren Muttersprache Englisch ist oder bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer englischsprachigen Universität vorliegt.
- (7) Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung den "Graduate Management Admission Test (GMAT)" abzulegen.

(8) Die Beurteilung des Ergebnisses des "Graduate Management Admission Test (GMAT)" obliegt dem wissenschaftliche Leiter bzw. der wissenschaftlichen Leiterin. Im besonderen ist auf die quantitativen analytischen Fähigkeiten (quantitative percentile) des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu achten.

§ 8 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Pflichtfächer WU-Wien (Semesterwochenstunden)

1. Orientation (14)
 - Introduction to the European Union
 - Cross-Cultural Skills
 - Communication Skills
2. Financial Accounting in a Global Environment (2,7)
3. Global Strategic Management (1,8)
4. Decision Analysis (4,5)
5. Global Economics (2,4)
6. International Management (1,8)
7. Global Finance (5,4)
8. Global Marketing Management (5,4)
9. Managerial Accounting in a Global Environment (2,7)
10. Operations Management (2,7)
11. Information Systems (2,7)
12. Distinguished Guest Speaker Series,(6,6)

Professional Development Series

Pflichtfächer University of South Carolina (Moore School of Business)

13. International Organisational Behaviour (2,7)
14. Global Strategic Management II (2,7)

Wahlfächer University of South Carolina (Moore School of Business)

15. Wahlfächer müssen aus der Liste der zugelassenen Wahlfächer der Moore School of Business ausgewählt werden und mindestens 21 credit hours umfassen (28)

(2) Die Fächer gemäß §8 Abs(1) Z1 -15 sind in Teilgebiete zusammengefaßt.

1. Teilgebiet 1: Foundations of International Business besteht aus den Fächern gemäß §8 Abs(1) Z1-7
2. Teilgebiet 2: Management of the Global Business Enterprise besteht aus den Fächern gemäß § 8Abs(1)Z8-12
3. Teilgebiet 3: Advanced Management Courses besteht aus den Fächern gemäß §8 Abs(1) Z13-15

(3) Die Fächer gemäß §8 Abs(1) Z1 -14 sind Pflichtfächer. Die Fächer gemäß §8 Abs(1) Z15 sind Wahlfächer aus den zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungen der University of South Carolina (Moore School of Business).

(4) Die Wahlfächer dienen zur Möglichkeit der weiteren Spezialisierung der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen. Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen wird empfohlen mindestens drei Wahlfächer aus einem Fachgebiet zu wählen, um von einer Spezialisierung sprechen zu können.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Pflicht- und Wahlfächern Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.

(2) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung durch den wissenschaftlichen Beirat in Kombination mit geeigneten Lehrmaterialien im Ausmaß von höchstens 10 Kontaktstunden Arbeit als Fernstudium vorsehen. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von Betreuung und Selbststudium der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sicherzustellen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiter bzw. innen haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, daß die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zur Mitarbeit motiviert werden. Insbesondere ist die Einbindung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen aus der Praxis durch Präsentationen und Diskussion von Fallstudien anzustreben.

(4) Der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin hat auf Antrag im Einzelfall zu bestimmen, welche universitären oder außeruniversitären Prüfungszeugnisse noch den Nachweis von Kenntnissen in einem gesamten Fach oder in einem Teil davon ermöglichen und in welchem Umfang sie die sonst erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzen.

(5) Die Fächer der Teilgebiete gemäß §8 Abs2 Z1 -2 werden an der Wirtschaftsuniversität Wien abgehalten.

(6) Die Fächer des Teilgebietes gemäß §8 Abs2 Z3 werden an der University of South Carolina abgehalten.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Teilnehmer bzw. innen am Universitätslehrgang haben für jedes Teilgebiet gem. §8 Abs2 eine Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen abzulegen.

(2) Die Teilprüfungen sind in den Pflicht- und Wahlfächern gem. §8 Abs1 Z1-15 in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von den Lehrveranstaltungsleitern bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen abzuhalten. Bei deren vorübergehender oder dauerhafter Verhinderung hat der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin einen fachlich geeigneten Prüfer bzw. fachlich geeignete Prüferin heranzuziehen.

(3) Es obliegt dem Lehrveranstaltungsleiter bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin, in Absprache mit dem wissenschaftlichen Leiter bzw. der wissenschaftlichen Leiterin und dem wissenschaftlichen Beirat die Lehrveranstaltungsprüfungen in Form einer Hausarbeit festzulegen. Andernfalls sind alle Fächer lt. §8 Abs1 Z1 -15 in Form von schriftlichen Prüfungen abzulegen.

(4) Die Fächer gemäß §8 Abs1 Z1 -11 haben prüfungsimmanenten Charakter.

(5) Die Teilnehmer bzw. innen am Universitätslehrgang müssen die Teilprüfungen für das Teilgebiet gemäß §8 Abs2 Z3 an der University of South Carolina ablegen.

(6) Die Teilnahme an Teilprüfungen des Teilgebietes gemäß §8 Abs2 Z2 ist nur nach positivem Abschluß des Teilgebietes gemäß §8 Abs2 Z1 möglich.

(7) Die Teilnahme an Teilprüfungen des Teilgebietes gemäß §8 Abs2 Z3 ist nur nach positivem Abschluß des Teilgebietes gemäß §8 Abs2 Z2 möglich.

(8) Für die Anerkennung der an der University of South Carolina erbrachten Leistungen des Teilgebietes gemäß §8 Abs2 Z3 ist der wissenschaftliche Leiter zuständig.

(9) Die Gesamtprüfungen gemäß §10Abs1 sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jede Lehrveranstaltungsprüfung positiv beurteilt wurde (§45 Abs2 UniStG 1997).

§ 11 Akademischer Grad

(1) Laut §26 Abs2 UniStG wird vorbehaltlich einer entsprechenden Verordnung des zuständigen Bundesministers nach erfolgreicher Absolvierung des vorstehend beschriebenen Programms der akademische Grad "Master of Business Administration" verliehen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung am "International MBA" Programm der Wirtschaftsuniversität Wien und der University of South Carolina teilgenommen haben, müssen die im Rahmen dieses Lehrganges absolvierten gleichwertigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß §§ 8-10 anerkannt werden. § 59 UniStG gilt sinngemäß.

Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek
Vorsitzender des Universitätskollegiums

- 81) **Verlautbarung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**
(IdF der Beschlüsse der Studienkommission vom 21. Juni 2000, vom 11. April 2001 und vom 21. Jänner 2002 nicht untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 30. Jänner 2001, GZ 52.369/2-VII/D/2/2001, am 4. Mai 2001, GZ 52.369/3-VII/D/2/2001 und am 13. Februar 2002, GZ 52.356/12-VII/D/2/2002)

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl I Nr 48/1997 idgF, nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Bildungsziele

§ 1 Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassung zum Studium

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder gemäß § 5 Abs 3 FHSStG der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges.

Studiendauer

§ 3 Das Studium umfasst 4 Semester.

Dissertation

§ 4 (1) Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit oder Magisterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Falls das gewählte Fach auf Grundzüge des Fachgebietes beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung für den Fall der Wahl dieses Faches als Dissertationsfach außer Betracht.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin/einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren/dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

(5) Gleichzeitig mit der Zuweisung der Studierenden/des Studierenden zu einer Dissertationsbetreuerin/einem Dissertationsbetreuer hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Beurteilerinnen/die Beurteiler der Dissertation zu bestellen. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll zur Beurteilerin/zum Beurteiler bestellt werden. Die zweite Beurteilerin/der zweite Beurteiler wird nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers und der/des Studierenden von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt.

(6) Unmittelbar nach der Bestellung der Beurteilerin/des Beurteilers hat die Studiendekanin/der Studiendekan nach Anhörung der/des Studierenden und der Beurteilerinnen/Beurteiler unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Hauptfach als ein Fachprüfungsfach festzulegen. Wurde das Hauptfach aus den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl Anlage a) festgelegt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden ein Nebenfach aus den in § 4 Abs 2 genannten Fächern festlegen. Wurde als Hauptfach ein anderes Fach festgelegt, so hat die Studiendekanin/der Studiendekan unter Berücksichtigung derselben Anforderungen wie für das Hauptfach ein Nebenfach aus den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft (vgl Anlage a) festzulegen.

(7) Vor der Vorlage der Gutachten ist von der Studierenden/dem Studierenden in Anwesenheit von beiden Beurteilerinnen/Beurteilern öffentlich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zur eingereichten Dissertation Stellung zu nehmen (defensio dissertationis).

(8) Die Dissertation ist von den zwei Beurteilerinnen/Beurteilern innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(9) Beurteilt eine/einer der beiden Beurteilerinnen/Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine dritte Beurteilerin/einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(10) Gelangen die Beurteilerinnen/Beurteiler zu keinem mehrheitlichen Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden.

Gesamtstundenzahl und Pflichtfächer

§ 5 (1) Das Doktoratsstudium umfasst 13 Semesterstunden (SSt).

(2) Als Pflichtfächer des Doktoratsstudiums gelten:

a) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Wissenschaftstheorie

b) Hauptfach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, gemäß § 4 Abs 6

c) Nebenfach, gemäß § 4 Abs 6

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 6 (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sind:

- a) Seminar aus Wissenschaftstheorie (2 SSt)
- b) Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I (2 SSt)
- c) Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II (2 SSt)
- d) Seminar aus dem Hauptfach (2 SSt)
- e) Seminar aus einem Nebenfach oder vertiefendes Seminar aus dem Hauptfach oder vertiefendes Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SSt)
- f) Vertiefendes Seminar aus dem Hauptfach oder vertiefendes Seminar aus Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 SSt)
- g) Arbeitsgemeinschaft defensio dissertationis (1 SSt)

(2) Wurde das Dissertationsthema einem rechtswissenschaftlichen, einem sozialwissenschaftlichen oder einem geistes- und formalwissenschaftlichen Fach entnommen, ist das Seminar in § 6 Abs 1 lit e) verpflichtend aus einem Prüfungsfach, das den Fächern Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft zuzuordnen ist, abzulegen (Zuordnung in Anlage a).

(3) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Arbeitsgemeinschaften dienen der Diskussion konkreter Forschungsergebnisse.

Fachprüfungen

§ 7 Als Fachprüfungen sind Prüfungen aus folgenden Fächern abzulegen:

- a) Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- b) Hauptfach gemäß § 4 Abs 6, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist

Prüfungsordnung

§ 8 (1) Die Fachprüfung gemäß § 7 lit a) ist schriftlich abzuhalten.

(2) Die Fachprüfung gemäß § 7 lit b) ist mündlich abzuhalten.

(3) Die Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs 1 lit a) ist mit einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß § 6 Abs 1 lit a) und der Fachprüfung gemäß § 7 lit a) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 lit d) bis f).

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 lit d) bis f) sind mit einer mündlichen oder einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzuschließen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 7 lit b).

Akademische Grade

§ 9 (1) Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums sind jene Studierende, die die Anforderungen der §§ 4 bis 7 dieses Studienplanes erfüllt haben.

(2) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluss der Prüfungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen amtswegig zu erfolgen.

Übergangsbestimmungen

§ 10 Ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, ihre Studien weitere 5 Semester nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen ist sie/er berechtigt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs 2 UniStG).

Inkrafttreten

§ 11 Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anlage a

Fächerzuordnung im Doktoratsstudium

1. Betriebswirtschaftliche Fächer:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Besondere BWL: Bankbetriebslehre

Besondere BWL: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen

Besondere BWL: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels

Besondere BWL: Finanzierung

Besondere BWL: Genossenschaften

Besondere BWL: Gewerbe, Klein- und Mittelbetriebe

Besondere BWL: Handel und Marketing

Besondere BWL: Industrie
Besondere BWL: Informationswirtschaft
Besondere BWL: Internationales Marketing und Management
Besondere BWL: Marketing
Besondere BWL: Operations Research
Besondere BWL: Organisation und Materialwirtschaft
Besondere BWL: Personalmanagement
Besondere BWL: Produktionsmanagement
Besondere BWL: Tourismus
Besondere BWL: Transportwirtschaft
Besondere BWL: Unternehmensführung
Besondere BWL: Unternehmensrechnung und Revision
Besondere BWL: Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management
Besondere BWL: Versicherungsbetriebslehre
Besondere BWL: Werbewissenschaft und Marktforschung
Besondere BWL: Wirtschaftsinformatik
Europäische Integration (unter betriebswirtschaftlicher Perspektive)
Wahlfach: Projektmanagement

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Betriebspädagogik
Didaktik der Informationsverarbeitung
Didaktik der Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer

2. Volkswirtschaftliche Fächer:

Arbeitsmarkttheorie und -politik
Außenwirtschaftstheorie und -politik
Europäische Integration (unter volkswirtschaftlicher Perspektive)
Finanzwissenschaften
Industrieökonomie
Internationale Wirtschaft und Entwicklungsökonomik
Ökonometrie
Umweltökonomie
Volkswirtschaftspolitik
Volkswirtschaftstheorie
Volkswirtschaftstheorie und -politik
Volkswirtschaftstheorie und -politik und Finanzwissenschaften

3. Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeitsrecht
Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts
Europäische Integration (unter juristischer Perspektive)
Europäisches Wirtschaftsrecht
Finanzrecht

Grundzüge des öffentlichen Rechts
Grundzüge des Privatrechts
Internationales Handelsrecht
Sozialrecht
Umweltrecht

4. Sozialwissenschaftliche und geistes- und formalwissenschaftliche Fächer:

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
Grundzüge und Methoden der Soziologie
Philosophie
Raumplanung
Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Sozialpolitik
Spezielle Soziologie
Spezielle Statistik
Technologie
Wirtschaftspsychologie

Fremdsprachen:

Englisch
Englisch für die Außenwirtschaft
Französisch
Italienisch
Japanisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch

Fächer der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung:

Erziehungswissenschaft
Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung

82) Universität Innsbruck: Begutachtungsverfahren für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft gem. § 20 Abs.1 UniStG

Schriftliche Stellungnahmen sind bis spätestens 26. April 2002 an die Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Medizin o.Univ.Prof. Dr. H. Fritsch
Medizinisches Dekanat der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck
zu richten.

Den Studienplan finden Sie unter <http://cls.uibk.ac.at/doktorat.htm>

83) Mitteilung des ZA beim BMBWK für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Bediensteten des Verkehrswesens und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

Bedingt durch das Ausscheiden (Verzicht, Pensionierung) der ZWA Mitglieder

1. BEYER Siegfried MinRat, 6. PUSCHNER Gerhard MinRat Mag. und das damit verbundene Nachrücken der Ersatzmitglieder bzw. das Ausscheiden des Ersatzmitgliedes zu 9. SCHEIBL Franz FI werden für den Rest der Funktionsperiode zu Ersatzmitgliedern des Zentralwahlausschusses beim BMBWK für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Bediensteten des Verkehrswesens und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung folgende Bedienstete bestellt:

Ersatzmitglieder:

zu 1. BRANDSTÄTTER	Wilhelm	Beamter Dr.	geb. am 19. 12. 1967
zu 6. MÜLLER	Alfred Georg	ADir.	geb. am 21. 02. 1955
zu 9. KALTENBECK	Dieter	VB	geb. am 24. 05. 1968

84) Ausschreibung von Assistent/inn/enplanstellen

Die **Wirtschaftsuniversität Wien** hat sich eine **Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt**. Deshalb werden nachdrücklich **Frauen aufgefordert, sich zu bewerben**.

Alle **Bewerberinnen, welche die gesetzlichen Aufnahme- und Ernennungserfordernisse sowie die im Ausschreibungstext zusätzlich gewünschten Kriterien erfüllen, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen**. An der **Wirtschaftsuniversität Wien** ist ein **Arbeitskreis für Gleich-behandlungsfragen** eingerichtet.

Auskunft über Funktion und Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gibt die **Personalabteilung**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.

Die **Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind**.

1.) Am **Institut für Management und Wirtschaftspädagogik, Abteilung für Personalmanagement**, ist voraussichtlich ab 17. April 2002 bis 16. April 2006 **1 Posten für eine/n Wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in (Ausbildungsverhältnis)** zu besetzen.

Gesetzliche Aufnahmebedingungen:

Abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Zusätzlich erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

Spezialisierung im Bereich Personal und Arbeit

Kennzahl: 10/02

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONAL-ABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. April 2002

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

- 85) **Ausschreibung von Vertragsbedienstetenplanstellen**
Die Wirtschaftsuniversität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils der Allgemeinen Universitätsbediensteten auf mindestens 40 Prozent in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen an. Deshalb werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Alle Bewerberinnen, welche die gesetzlichen Aufnahme- und Ernennungserfordernisse sowie die im Ausschreibungstext zusätzlich gewünschten Kriterien erfüllen, werden zu einem Aufnahme-gespräch eingeladen. Auf Wunsch der Bewerberin kann ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an diesem Gespräch teilnehmen. Auskunft über Frauenquoten sowie Funktion sowie Funktion und Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gibt die Personalabteilung.
Es wird darauf hingewiesen, dass Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

1.) Im Institut für Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft, Abteilung für Wirtschaftsinformatik, ist voraussichtlich ab 15. April 2002 die Stelle **einer(s) Vertragsbediensteten (v3 – halbbeschäftigt in Verbindung mit einer halbbeschäftigten Vertragsbedienstetenstelle V3 als Ersatzkraft-längstens für die Dauer der Karenzierung)** zu besetzen.

Aufgabengebiet;

Sekretariat (Back Office), Studentenbetreuung

Gesetzliche Aufnahmebedingungen:

abgeschlossene Schulbildung
österreichische/EU-Staatsbürgerschaft

Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:

Sie sollten der englischen Sprache mächtig sein und die gängige Bürosoftware (Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations-, Präsentations- und Datenbankprogramme) bedienen können. Selbständige allgemeine Sekretariatsarbeit ist gefordert sowie hohe kommunikative Fähigkeiten für die Unterstützung bei der Studentenbetreuung.

Kennzahl: 12/02

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Bewerbungsfrist: 21 Tage ab Erscheinungsdatum

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

Neuaufnahmen Jän/Feb/Mär 2002

INSTITUT	PLANSTELLE	NAME	ZUGANG MIT
Weiterbildungszentrum	v2/1-teilb.	GREUL Rosa	25.01.2002
Wirtschaftsgeographie (Staudacher)	v3/3	BÖHM Gabriele	11.02.2002
Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Matis)	v3/2	RESCH Michaela	18.02.2002
Slawische Sprachen (Rathmayr)	Vertr.Ass., vollb. Priv.Ang.	Mag. GARSTENAUER Therese	18.02.2002
Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Holoubek)	Wiss. MA	Mag. GRUBER Elisabeth	01.03.2002
Entrepreneurship und Gründungsforschung (Franke)	Vertr.Ass., vollb. Priv.Ang.	Reinhard PRÜGL	01.03.2002
Statistik (Strasser)	Stud.Ass.-halbb.	HAAS Markus	01.03.2002
Statistik (Strasser)	Stud.Ass.-halbb.	ROHRMOSER Markus	01.03.2002
Unternehmensführung (Speckbacher)	Vertr.Ass., vollb. Priv.Ang.	Mag. EXNER Karin	01.03.2002
IMBA	Priv.Ang., teilb.	KOKAROSKI Flora	01.03.2002
Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen (Eberhartinger)	Stud.Ass., halbb.	ONDREJ Nadine Anette	01.03.2002
Umweltwirtschaft (Schubert)	Vertr.Ass., teilb. Priv.Ang.	Dipl.Ing. HOFBAUER Wilhelm	01.03.2002
Umweltwirtschaft (Schubert)	Stud.Ass., teilb. Priv.Ang.	BEHRENS Arno	01.03.2002
Umweltwirtschaft (Schubert)	Stud.Ass., halbb. Priv.Ang.	GAUBE Veronika	01.03.2002
Weiterbildungszentrum	Priv.Ang., teilb.	GREUL Rosa	01.03.2002
Kreditwirtschaft (Bühler)	Wiss. MA	Mag. TUMA Ursula	04.03.2002
Unternehmensführung (Speckbacher)	Wiss. MA	Mag. PFNEISSL Thomas	06.03.2002
BWL des Aussenhandels (Moser)	Wiss. MA	Mag. KNOSKO Marian	08.03.2002
Rektorat	Priv.Ang., halbb.	Mag. BINDER Marion	16.03.2002

Abgänge Jän/Feb/Mär 2002

INSTITUT	PLANSTELLE	NAME	ABGANG MIT
Absatzwirtschaft (Schnedlitz)	Univ.Ass.	Dr. KOTZAB Herbert	31.01.2002
Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen (Eberhartinger)	Stud.Ass., halbb.	WOLLRAB Florian	31.01.2002
Statistik (Strasser)	Stud.Ass., halbb.	HAAS Markus	31.01.2002
Statistik (Strasser)	Stud.Ass., halbb.	ROHRMOSER Markus	31.01.2002
Unternehmensführung (Speckbacher)	Vertr.Ass., halbb.	Mag. EXNER Karin	28.02.2002
Bürgerl. Recht, Handels- und Wertpapierrecht	Univ.Ass.	Mag. GRÖß Stephan	28.02.2002
Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Holoubek)	Vertr.Ass., halbb.	Dr. GROIS Elisabeth	28.02.2002
Volkswirtschaftstheorie und -politik (Walther)	v3/2	FUHRMANN Harald	28.02.2002
Allg. Soziologie und Wirtschaftssoziologie (Schülein)	Vertr.Ass., halbb. Priv.Ang.	Mag. RASTL Roberta	28.02.2002
IMBA	Priv.Ang., halbb.	SCHADEN Katherina	28.02.2002
Rektorat	v1/1	Mag. BINDER Marion	15.03.2002